



**SÄCHSISCHE
LANDESAPOTHEKERKAMMER**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Datenschutz in der Apotheke

31. August 2026

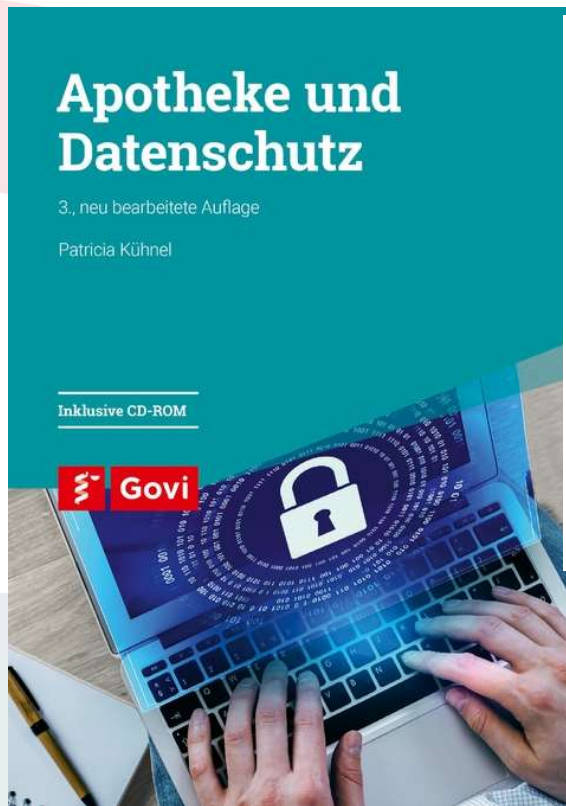
Ass. iur. Anja Schulze LL.M. oec.

Fahrplan:

1. Literatur und Informationsquellen
2. Rechtsgrundlagen
3. Begriffsbestimmungen
4. Grundsatz der Datenverarbeitung
5. Datenschutz im Apothekenalltag
6. Der Datenschutzbeauftragte
7. Fallbeispiele
 - Kundenkonto
 - Rücksprache mit dem Arzt
 - Arzneimittelmisbrauch
 - Rezeptfälschung

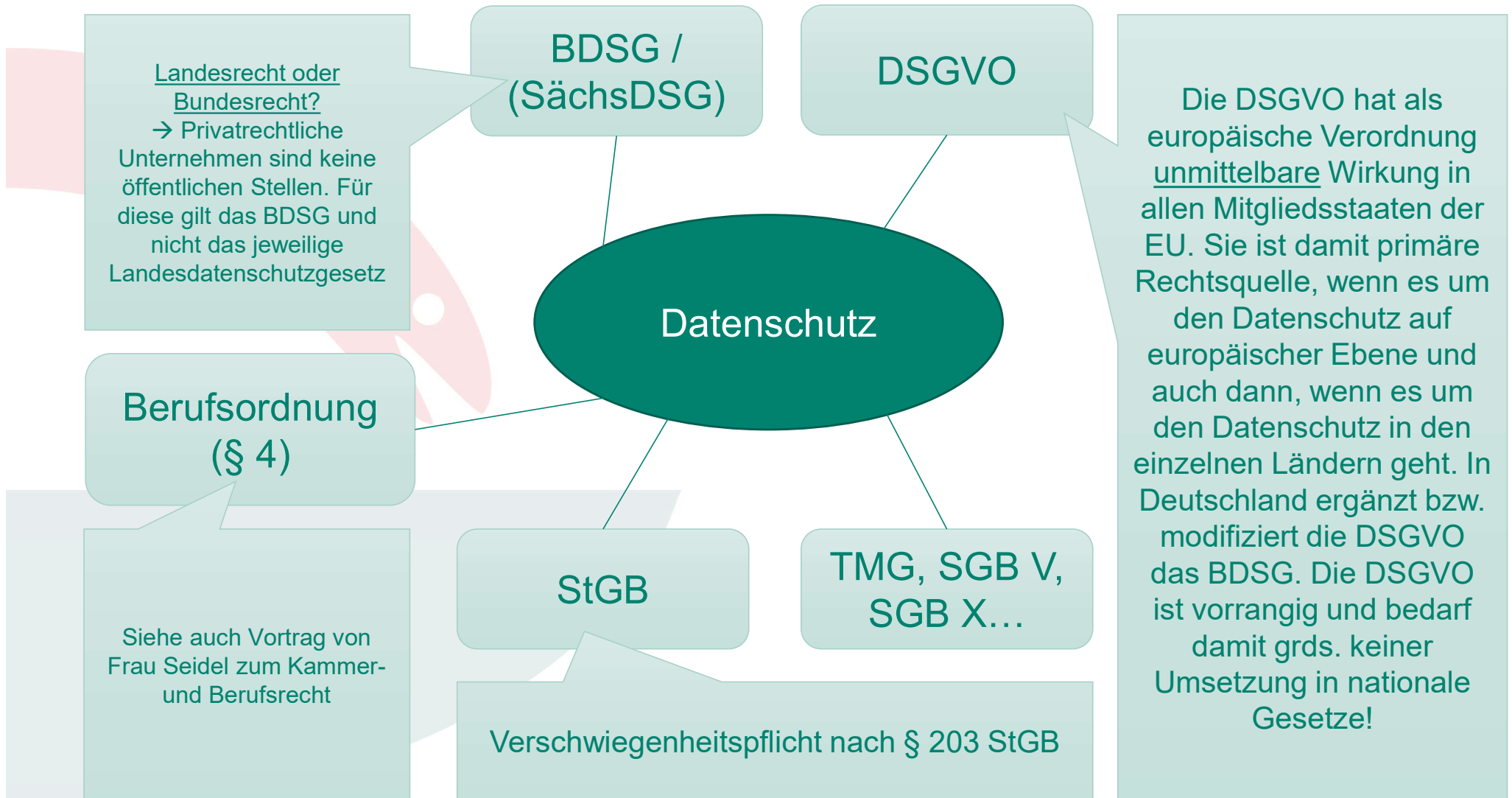


Literaturvorschläge zum Thema Datenschutz für Apotheken:



<https://www.slak.de/datenschutz-in-der-apotheke/>
<https://www.datenschutz.sachsen.de/>
<https://www.datenschutz.sachsen.de/taetigkeitsberichte.html>
<https://dsgvo-gesetz.de/>, <https://dejure.org/gesetze/DSGVO>
https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/

Rechtsgrundlagen



§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) - Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. [...]

Begriffsbestimmungen nach Art. 4 DSGVO und § 46 BDSG

Personenbezogene Daten: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann.

Verarbeitung: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solcher Vorgangsreihen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Gesundheitsdaten: personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen. → Art. 9 DSGVO beachten!

Verarbeitung	Beispiel aus der Apotheke
Erheben/Erfassen	Abfrage der Kundendaten im Rahmen der Einwilligung in die Kundenkarte
Organisation/Ordnen	Sortieren der Kundendaten nach Alphabet
Speichern	Abspeichern der Kundenkartendaten auf der Festplatte
Anpassung/Veränderung	Inhaltliches Ändern der Adressdaten in der Kundenkartendatei nach Umzug des Kunden
Auslesen	Ausdrucken gespeicherter Daten
Abfragen	Datensuche in der Kundenkartei unter Nutzung von Suchbegriffen
Verwendung	Nutzung der gespeicherten Kundendaten für die Beratung
Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung	Weitergabe der Daten an die Filialapotheke/Clearingstelle
Abgleich oder Verknüpfung	Abgleich von Daten mit der Filialapotheke
Einschränkung	Einschränkung des Zugriffs auf die Kundendaten (z. B. Sperrvermerk) nach Tod eines Kunden/“inaktiv“ setzen
Löschen	Vollständiges Löschen der Kundendaten aus allen Datenbeständen
Vernichten	Physisches Vernichten der Daten oder Datenträger (Schreddern von Akten, Zerstörung von Datenträgern)

Patricia Kühnel, Apotheke und Datenschutz, 3. Aufl., S. 14

Grundsatz der Datenverarbeitung:

Jede Form von der Verarbeitung personenbezogener Daten ist zunächst grundsätzlich verboten, es sei denn es ist explizit erlaubt.

→ sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

Erlaubnistatbestände:

Rechtliche Verpflichtung / gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	z. B. § 17 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 ApBetrO
Vertrag	z. B. für Kundenkarte
Einwilligung	schriftlich oder mündlich möglich; Beweisfunktion?
Berechtigte Interessen	Verhältnismäßigkeitsabwägung, z. B. im Rahmen der Rechtfertigungsgründe des § 203 StGB

Datenschutz im Apothekenalltag (eine nicht abschließende Auswahl):

Ausführliche Erläuterungen hierzu in: Patricia Kühnel, Apotheke und Datenschutz, 3. Auflage, 2018

- Haben alle Mitarbeiter (einschließlich Praktikanten, Aushilfen, Boten etc.) eine Schweigepflichtserklärung unterzeichnet?
- Werden alle Mitarbeiter regelmäßig und nachweislich über die Schweigepflicht belehrt?
- Sind den Mitarbeitern die Konsequenzen einer Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 StGB bewusst?
- Ist eine Videoüberwachung bzw. eine Attrappe im Eingangsbereich deutlich sichtbar gekennzeichnet?
- Erfolgt Videoüberwachung nur zur Wahrung des Hausrechts und in zulässigem Umfang (Anbringungsort, Anzahl, Ausrichtung, Speicherdauer, Zugriff)?
- Existiert eine durch Schilder oder Markierungen auf dem Fußboden ausgewiesene Diskretionszone vor den HV-Tischen?
- Gibt es einen Beratungsraum oder eine Beratungsecke? Wird dieser tatsächlich bei Gesprächen mit sensiblen Inhalten genutzt?
- Sind PC-Bildschirme auf den HV-Tischen so aufgestellt, dass diese nicht von Kunden eingesehen werden können?
- Existiert ausreichender Schutz gegen Einbruch, Diebstahl und Elementarschäden?

Datenschutz im Apothekenalltag (eine nicht abschließende Auswahl):

- Werden Rezepte am HV-Tisch nur kurzzeitig und so verwahrt, dass die für Dritte nicht sichtbar sind oder vom nächsten Kunden gelesen werden können?
- Werden Rezeptkopien, die aus gesetzlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, so gelagert, dass Unbefugte keinen Zugriff haben?
- Werden nicht mehr benötigte Rezeptkopien oder Privatrezepte sicher entsorgt?
- Werden offene Fragen zu Rezepten mit dem entsprechenden Arzt des Patienten (Prüfen ob Einwilligung des Patienten erforderlich!) so geführt, dass andere Patienten keine Möglichkeit zum mithören haben?
- Werden bei der Dokumentation die Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen berücksichtigt (Löschkonzept)?
- Wird bei der Archivierung auf Datenträgern gewährleistet, dass diese auch nach langer Zeit les- und nutzbar sind?
- Können Kunden ihren Kundenkartenantrag (Einwilligungserklärung) von Dritten unbemerkt ausfüllen?
- Erfassen Sie lediglich Kundendaten, die zwingend erforderlich sind? → Gebot der Datensparsamkeit; nur Name und Vorname sind Pflichtfelder; über die tatsächliche Notwendigkeit von freiwilligen Angaben, wie Telefonnummer und Geburtsdatum kann Apothekenpersonal freundlich hinweisen.

Datenschutz im Apothekenalltag (eine nicht abschließende Auswahl):

- Werden Kundenkartendaten nur gegenüber dem Kunden offenbart? Sind alle Mitarbeiter entsprechend belehrt?
- Hat der Bote Kenntnis darüber, dass andere Personen als den Kunden, insbesondere an Minderjährige und Nachbarn nicht ausgeliefert werden darf (außer Einverständnis - am besten schriftlich - des Patienten liegt vor)?
- Existiert eine Passwortsicherung für den Zugang zum Computer und ist das Passwort nur der befugten Person bekannt?
- Erfolgt bei der Datenübermittlung personenbezogener Daten per E-Mail eine Verschlüsselung?
- Wird die Internetpräsentation der Apotheke regelmäßig aktualisiert? Sind alle Angaben gem. § 5 TMG im Impressum und eine Datenschutzerklärung vorhanden?
- Existiert mit allen Personen und Firmen, die Daten im Auftrag verarbeiten, eine vertragliche Regelung, die den gesetzlichen Bestimmungen genügt (sog. Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, Art. 28 DSGVO)?
- Gibt es einen Aushang zu den Informationspflichten in der Apotheke und ist diese zum Zeitpunkt der Datenerhebung zugänglich, z. B. als Aushang in der Offizin?
- Wissen Apothekenmitarbeiter, welche Datenschutzrechte die Kunden haben?

Datenschutz im Apothekenalltag (eine nicht abschließende Auswahl):

- Weiß die Apothekenleitung, welche Schritte bei Feststellung einer Datenpanne zu ergreifen sind? → Art. 33 DSGVO, unverzügliche Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde (hier Sächsischer Datenschutzbeauftragter) binnen 72 Stunden
- Existiert in der Apotheke ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für sämtliche automatisierten Datenverarbeitungen sowie nicht automatisierter Datenverarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind / werden sollen
- Ist die Dokumentation der Datenschutzfolgeabschätzung erfolgt, wenn neue Technologien verwendet werden oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht? → Fingerprintsysteme, Videoüberwachung (str.)
- Wurde ein Datenschutzbeauftragter benannt?

Ist für meine Apotheke ein Datenschutzbeauftragter notwendig?

- mindestens 20 Personen sind mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z. B. der Entgegennahme von Rezepten) betraut.
- In Ihrer Apotheke werden besonders sensible Daten erhoben oder verarbeitet (bspw. die Erhebung von biometrischen Daten der Mitarbeiter durch sog. Fingerprint-Systeme). Dies erfordert darüber hinaus die Erstellung einer Datenschutzfolgeabschätzung.

Eine generelle Bestell**pflicht** bei Apotheken allein aufgrund der Verarbeitung von Gesundheitsdaten wurde durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten verneint. Maßgeblich sind die oben genannten Kriterien. Nach aktuellen Erkenntnissen muss wegen einer Videoüberwachung noch kein Datenschutzbeauftragter benannt werden. Falls Sie unsicher sind, grundsätzlich aber gegen die Benennung eines internen Datenschutzbeauftragten nichts spricht, wäre es in diesem Fall nicht schädlich, einen solchen zu benennen und bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die DSGVO liefert diesbezüglich einen Anreiz für freiwillige Bestellungen: Der/Die Datenschutzbeauftragte/r hat, anders als der/die für die Verarbeitung Verantwortliche, einen Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 57 Abs. 3 DSGVO). Ein weiteres Argument für die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten könnte sein, dass die Bestellung eines solchen als zentraler Beitrag zur Gewährleistung von Datenschutzkonformität und als Vermeidung von Unternehmensrisiken gilt.

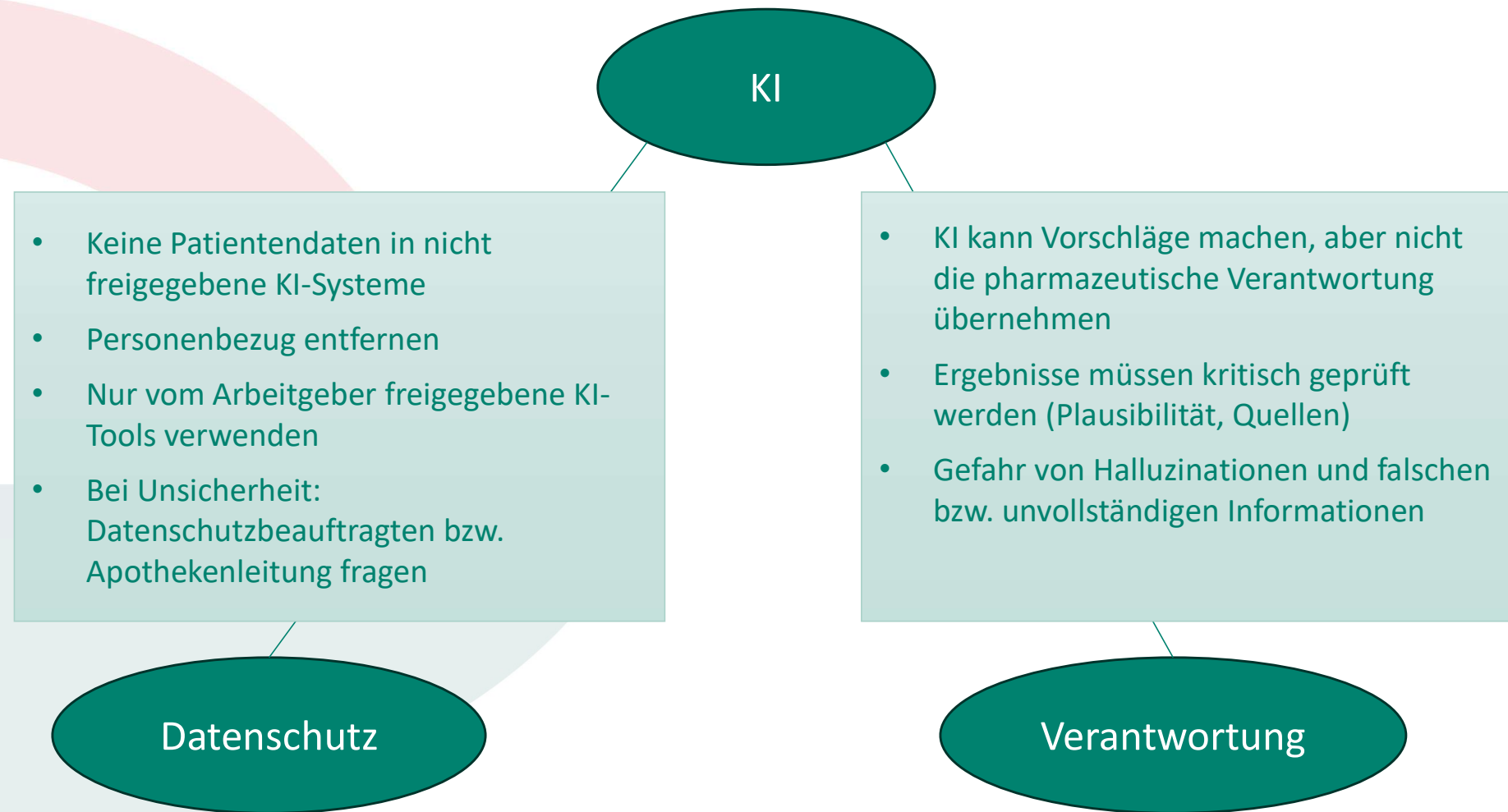
Anforderungen an den zu bestellenden Datenschutzbeauftragten:

- Der zu benennende (interne) Datenschutzbeauftragte muss für diese Aufgabe die nötige Qualifikation und das hierfür notwendige Fachwissen besitzen oder sich aneignen.
- Die zu benennende Person darf aufgrund der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte nicht in Interessenskonflikte geraten, d. h. der Apothekeninhaber selbst kann kein Datenschutzbeauftragter werden, da dies zur Folge hätte, dass er sich als zugleich Verantwortlicher selbst überprüfen müsste.

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten sollte, auch wenn diese grundsätzlich formfrei ist, zumindest in Textform erfolgen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen veröffentlicht werden (z. B. in Ihren Datenschutzerklärungen auf der Homepage und in der Offizin) und der Aufsichtsbehörde (Sächsischer Datenschutzbeauftragter) mitgeteilt werden (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzbeauftragten-melden.html> finden Sie das Onlineformular zur Mitteilung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

KI in der Apotheke



KI in der Apotheke

KI kann...

Texte erstellen, umformulieren und zusammenfassen
große Informationsmengen strukturieren
Ideen und Formulierungsvorschläge liefern
Informationen suchen bzw. vorhandene Informationen auswerten
Patienteninformationen verständlich formulieren
Texte übersetzen und sprachlich vereinfachen
Routineaufgaben automatisieren
beim Lernen unterstützen, z. B. Fragen oder Fallbeispiele generieren

Aber KI kann nicht zuverlässig ...

garantieren, dass die Informationen richtig sind
aktuelle Fachinformationen automatisch korrekt berücksichtigen
die pharmazeutische Verantwortung übernehmen
eine ärztliche oder pharmazeutische Entscheidung ersetzen
eine individuelle Beratung ohne ausreichende Datengrundlage sicher durchführen
fachliche Übersetzungen fehlerfrei garantieren
selbstständig beurteilen, ob eine Handlung rechtlich, ethisch oder fachlich zulässig ist
eine verlässliche Primärquelle ersetzen

Fazit: KI unterstützt den Menschen – sie ersetzt **nicht** dessen Fachwissen und Verantwortung.

KI in der Apotheke

Die sog. **generative KI** ist ein Teilbereich der künstlichen Intelligenz, die auf Basis einer Eingabe (**Prompt**) eigenständig **neue Inhalte erzeugen** kann, anstatt nur vorhandene Daten zu analysieren oder zu klassifizieren.

Richtig prompten:

- **Ziel klar formulieren:** Was soll die KI genau tun?
 - **Rolle festlegen:** „Ich bin Apotheker ...“
 - **Kontext geben:** Zielgruppe, Situation und relevante Rahmenbedingungen nennen.
 - **Format vorgeben:** z. B. „Antworte in 5 Stichpunkten“ oder „Erstelle eine Tabelle“
-
- Bei Bedarf nachbessern, den Prompt präzisieren und Ergebnis schrittweise verbessern
 - Wenn Ergebnis nicht zufriedenstellend, die KI bitten, einen guten Prompt zu entwerfen (Meta-Prompting)



Fallbeispiele

Falllösungen werden im Anschluss an die Veranstaltung zur Verfügung gestellt



Die Eheleute A und B haben jeweils ein Kundenkonto in Ihrer Apotheke. Frau A möchte zum Jahresende Ausdrucke für sich und Ihren Ehegatten über die bei Ihnen erworbenen Medikamente, um diese Listen bei ihrer Krankenkasse einzureichen.

Was gilt es zu beachten?



Foto: ABDA/Dietmar Gust



Ein Patient teilt Ihnen zu seiner Verschreibung über Metoprolol-Tabletten und Simvastatin-Tabletten folgendes mit: „Bitte geben Sie mir nur Metoprolol, das andere Arzneimittel benutze ich eh nicht“

Wie würden Sie sich verhalten?



Foto: ABDA



Wie sieht es nun mit dem „umgekehrten“ Fall aus: Ein Patient löst innerhalb von einer Woche 3 Rezepte über zwei Packungen Tilidin N3 (100 Stück) von 3 verschiedenen Arztpraxen ein.

Wie würden Sie sich verhalten?



Foto: ABDA



Ein Patient legt Ihnen ein Rezept über Zomacton® vor. Bei näherer Betrachtung erhärtet sich der Verdacht, dass es sich hierbei um ein gefälschtes Rezept handelt.

Was nun?

IKK classic 00098

Tiergarten Str.. 19
01219 Dresden

107202793 C173944374-2 1000 9
9578077 8390976001 30.07.2018

ZOMACTON 10mg/ml Plv. u. Lsg. 5St./N1

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
an der Technischen Universität Dresden
Fetscherstr. 74
01307 Dresden
Tel: 0351/458-0

9584420004

Fortbildungsveranstaltungen

Mo., 31. August 2026, 20.00 Uhr – 21.30 Uhr

Rezeptfälschungen erkennen – Belieferung vermeiden

Sven Lobeda, Apotheker (kostenlos)

Do., 17. September 2026, 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

Künstliche Intelligenz: Smarte Anwendungen und Fallstricke

Dr. Ralf Goebel, Apotheker (25,00 €, maximal 25 Teilnehmer)

Di., 6. Oktober 2026, 20.00 Uhr – 21.30 Uhr

KI und Datenschutz in der Apotheke – Wie passt das zusammen?

Patricia Kühnel, Rechtsanwältin (kostenlos)

Anmeldung zu den Webinaren unter

<https://www.slak.de/fortbildung/fortbildung-aktuell/web-seminar/>

GEVATER TOD - EIN MENSCH WIE DU & ICH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!